

## Wahlbekanntmachung

### I. Wahltag für die Kommunalwahlen

Die Niedersächsische Landesregierung hat durch Verordnung über den Wahltag für die kommunalen Neuwahlen 2026 vom 27. Mai 2025 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 79. Jahrgang – Nr. 36) Sonntag, den 13. September 2026, in der Zeit von 08.00 Uhr von 18.00 Uhr, als Termin für die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen in Niedersachsen bestimmt.

Der Rat der Gemeinde Beverstedt hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 gemäß § 45b Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) entschieden, dass die Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin zeitgleich mit der Kommunalwahl am 13. September 2026 stattfindet.

Der Termin für eine mögliche Stichwahl ist der 27. September 2026. Die Wahlzeit ist jeweils von 08.00 bis 18.00 Uhr.

### II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

### III. Wahlleitung

Die Wahlleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeindewahlleitung: Bürgermeister Guido Dieckmann

Stellvertretende Gemeindewahlleitung: Verwaltungsfachwirt André Holscher

Anschrift: Gemeinde Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt

### IV. Wahlausschuss

Der nach § 10 Abs. 1 NKWG gebildete Wahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender des Wahlausschusses: Dieckmann, Guido – Schulstraße 2 - 27616 Beverstedt

Stellv. Vorsitzender des Wahlausschusses: Holscher, André – Schulstraße 2 – 27616 Beverstedt

Als Beisitzerinnen und Beisitzer sind in den Wahlausschuss berufen worden:

1. Beisitzer: Becker, Helmut
2. Beisitzer: Müller, Rolf
3. Beisitzer: Tienken, Klaus
4. Beisitzer: Tietjen, Eric
5. Beisitzer: Wagenschütz, Astrid
6. Beisitzer: Wetjen-Holling, Margot

Als stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer sind in den Wahlausschuss berufen worden:

- zu 1: Krohn, Stefan
- zu 2: Runge, Günter
- zu 3: Heißenbüttel, Bernd
- zu 4: Wetjen, Andreas
- zu 5: Runge, Volkmar
- zu 6: Mehrstens, Annegret

## **V. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und die Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates**

Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder: 30 (§ 46 I 1 NKomVG)

Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag: 35 (§ 21 IV 2 NKWG)

## **VI. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl sowie für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind spätestens am 20. Juli 2026, 18.00 Uhr bei der

Gemeindewahlleitung der Gemeinde Beverstedt  
Rathaus  
Schulstraße 2  
27616 Beverstedt

schriftlich einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Im Niedersächsischen Landtag wird die Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts beraten. Ein entsprechender Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 6. Juli 2026, 18.00 Uhr, endet. Unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes wird eine Änderungsbekanntmachung mit der neuen Einreichungsfrist veröffentlicht.

## **VII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und §§ 31 ff. NKWO sowie § 45d NKWG über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten.

## **VIII. Unterschriften für Wahlvorschläge**

### **Für die Gemeinderatswahl**

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 20 Wahlberechtigten (§ 21 IX 2 Nr. 1b NKWG) aus der Gemeinde Beverstedt unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

### **Für die Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin**

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Darüber hinaus gilt, dass bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson der Wahlvorschlag von dieser Person selbst unterzeichnet sein muss.

Jeder Wahlvorschlag muss zudem gemäß § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlgebietes auf amtlichen Formblättern persönlich und handschriftlich unterzeichnet worden sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 i.V.m. § 45a NKWG bei folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschlägen nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

#### **IX. Wahlanzeige**

Parteien, die nicht nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG im Niedersächsischen Landtag oder mit einem in Niedersachsen gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag vertreten sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 15. Juni 2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat. Der Wahlanzeige ist jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Beverstedt, den 21. April 2026

  
\_\_\_\_\_  
Wahlleitung